

vom 18. Juli 1364 (pag. 25–26) fehlt (ediert in: *Codex juris municipalis regni Bohemiae I*, ed. Jaromír Čelakovský, 1886, S. 106). Anstelle eines vollständigen Registers, das als Heft VIII/3 für die Jahre 1364–1370 geplant ist, dienen ein *Elenchus diplomatum* (ein tabellarisches Verzeichnis der Schriftstücke mit Datierung, Ausstellungsort, Sprache, Überlieferung, Archivsignatur, Aussteller, S. 307–328) und ein vorläufiger Index mit allen in den Kopfregeften vorkommenden Personen und Orten (S. 329–344) der Erschließung. Für die späteren Regierungsjahre Karls IV. wird von der Vf. der Band IX mit 4 Heften (IX/1, 1371–1373; IX/2, 1374–1377; IX/3, 1378 und *Supplementa*; IX/4, Register) angekündigt. Bereits vorab gebührt B. für diese Leistung großer Dank.

Jan Hrdina

*Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV. (1378 dec. – 1419 aug. 16.)*. Tomus VIII: *Fontes qui in archivis regionalibus terrae Moraviae et in archivis civitatum Brunensis et Ostraviensis asservantur*. Ed. Richard Psík / Václav Bok, kooperantibus Pavel HRUBOŇ / Kamil HARVÁNEK / Tomáš KREJČÍK, Ostrava 2015, Ostravská univerzita, 449 S., ISBN 978-80-7464-755-0, CZK 405 – Der neue Band der Regesten aus der Zeit der Herrschaft des böhmischen Königs Wenzel IV. (vgl. zuletzt DA 67, 678) bearbeitet die Fonds der Gemeindearchive, die heute ein Teil des Mährischen Landesarchivs Brunn und des Landesarchivs Troppau sind, und der Stadtarchive von Brunn und Ostrau. Man überschritt also wegen der heutigen institutionellen Ordnung die mährischen Landesgrenzen, nicht bohemikale Urkunden blieben aber unbeachtet. Anders als in einigen der vorangegangenen Bände beachteteten die Editoren systematisch auch die amtlichen Abschriften der Urkunden. Die Suche wurde sorgfältig durchgeführt, wie dies unter anderem ein umfangreiches Verzeichnis der erforschten Fonds belegt. Die Regesteneinträge sind nach den Prinzipien der Reihe aufgebaut. Die ausführlichen Regesten respektieren die Sprache des Schriftstückes, d. h. Regesten lateinischer Urkunden sind auf Latein gehalten, deutscher auf Deutsch und tschechischer auf Tschechisch, wobei im Falle der deutschen und der tschechischen Urkunden dem Inhalt in der Urkundensprache noch ein knapperes Regest auf Latein vorausgeht. Die Datierungsformel drucken die Editoren in extenso nach dem Regest, ebenso wie Kanzlei- und Dorsalvermerke. Siegel werden mit Verweis auf die entsprechenden Siegelverzeichnisse erwähnt, es folgen Angaben zur Erhaltung der Urkunden und zu älteren Editionen und Regestierungen. Nützlich sind auch ein Arengen-Verzeichnis und ein gründliches Namens- und Ortsregister.

Tomáš Borovský

Alfred OGRIS, *Wie alt ist Poggersdorf wirklich? Ein Beitrag zur Frage historischer Jubiläen in Kärnten*, *Carinthia I* 205 (2015) S. 117–124, klärt Fragen zum Grundbesitz der Zisterze Viktring über das genannte Dorf hinaus und ediert eine Urkunde Herzog Wilhelms von Österreich (Kärntner Landesarchiv Urk. 1405 Jänner 14), wobei das Fragezeichen nach dem richtig gelesenen Kanzleivermerk nicht nötig ist.

Herwig Weigl